



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur Änderung der Tierarzneimittelverordnung und der Verordnung über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin (25.03.2021 bis 09.07.2021)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SAB
Adresse, Ort : Seilerstrasse 4, Postfach
Kontaktperson : Thomas Egger
Telefon : 031 382 10 10
E-Mail : thomas.egger@sab.ch
Datum : 25. Juni 2021

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09.07.2021 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Eine gute tierärztliche Versorgung – auch in entlegenen Gebieten - ist für die Berglandwirtschaft zentral, um das Tierwohl sicherzustellen. Die Berglandwirtschaft inklusive Alpwirtschaft hat ausserordentliche Rahmenbedingungen, insbesondere, weil Betriebe teils schlecht erreichbar sind.

Die SAB stellt deshalb grundsätzlich folgende Forderungen:

- Keine Einschränkungen für die Abgabe der TAM auf Vorrat mittels TAM-Vereinbarung
- Keine Einschränkung der Einfuhrmöglichkeiten von Tierarzneimitteln durch Tierärzte sowie der Verwendung der importierten Produkte (viele Alpen liegen im Grenzgebiet).

Die SAB fordert zudem **eine Vereinfachung für Betriebsbesuche im Rahmen der TAM-Vereinbarung** für kleine Heimbetriebe und Alpen bei guter Führung. Für einen Bewirtschafter, der im Winter im Tal und im Sommer auf der Alp arbeitet, soll nur einmal pro Jahr eine Kontrolle nötig sein. Es macht keinen Sinn, wenn z.B. bei Privatalpen der Arzt im Winter den Heimbetrieb und im Sommer den gleichen Bewirtschafter auf der Alp kontrollieren muss, was viel Zeit und Ressourcen sowohl für den Tierarzt als auch für den Landwirten. Bei kleinen Heimbetrieben muss die Möglichkeit geschaffen werden, bei tadelloser Einhaltung der Vorschriften mehrere Jahre in Folge tadellos eingehalten, die TAMV-Besuche nur alle 2 Jahre durchzuführen.

Die SAB ist mit den Vereinfachungen für Einfuhren im Art. 7 grundsätzlich einverstanden.

Die Bestimmung, dass ein TAM, dessen Zulassung in der Schweiz abgelehnt wurde, nicht mit Bewilligung des BLV eingeführt werden darf, ist für Tierärzte nicht umsetzbar und wird daher abgelehnt.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7c, Abs. 2	Überflüssige Formulierung	Abs. 2 streichen Art. 7c Besondere Bestimmungen zur Einfuhr

		2 Die Einfuhr von Tierarzneimitteln, deren Zulassung in der Schweiz abgelehnt worden ist, sowie von deren Generika ist verboten.
Art. 7c, Abs. 2	Die Vorgabe ist nicht umsetzbar (z.B. Datenschutz) und würde die Behandlungsmöglichkeiten einschränken.	Abs. 2 streichen Art. 7c Besondere Bestimmungen zur Einfuhr 2 Die Einfuhr von Tierarzneimitteln, deren Zulassung in der Schweiz abgelehnt worden ist, sowie von deren Generika ist verboten.
Art. 10 Abs. 2	Keine Einschränkung der Abgabe auf Vorrat. Die Vorgabe ist nicht umsetzbar.	Art. 10 Abs. 2 2 Tierärztinnen, Tierärzte sowie Tierarztpraxen können mit der Tierhalterin oder dem Tierhalter eine schriftliche Vereinbarung über regelmässige Betriebsbesuche und den korrekten Umgang mit Tierarzneimitteln (TAM-Vereinbarung) abschliessen. In diesem Fall können sie Tierarzneimittel auch ohne vorgängigen Bestandesverordnung über die Tierarzneimittel AS 2021 6 verschreiben oder abgeben. Ausgenommen davon sind eingeführte, in der Schweiz nicht zugelassene Tierarzneimittel.
Ziff. 2 Abs. 2 und 3 (neu)	Gerade im Berggebiet und für Alpen ist der Aufwand zu Kontrolle der TAMV teilweise unverhältnismässig und bindet Kosten und Ressourcen. Die spezielle Situation der Sömmerung berücksichtigt werden, da teilweise der gleiche Bewirtschafter für verschiedene Betriebe verantwortlich ist. Der korrekte Umgang mit den TAM und den Tieren ist hauptsächlich abhängig vom Bewirtschafter.	2 Werden mehrere Betriebe vom gleichen Bewirtschafter geführt und der Bewirtschafter, muss nur ein Betrieb pro Jahr besucht werden. 3 Kommt es über mind. 3 Jahre zu keinen Beanstandungen, kann der Tierarzt entscheiden, die Besuche um die Hälfte zu reduzieren.